



## Liebe Leserinnen und Leser,

- 02** DR. IUR. MICHAEL FRANZ SCHMITT  
Gründerwerbssteuerreform:  
Verschärfung der Besteuerung bei Share-  
Deals ab 01.07.2021
- 03** CARSTEN FENGLER  
BGH: Schadensersatzanspruch auch  
nach Weiterverkauf eines Dieselskandal-  
Fahrzeugs
- 04** DR. IUR. KERSTIN STEIDTE-MEGERLIN  
Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie...
- 04** ANGELA KOCH  
Gendersternchen (\*) beschäftigt  
nun auch Gerichte
- 05** KARSTEN KOCH  
Baurecht und mehr
- 06** KEVIN STEIN  
Verschärfung der Voraussetzungen für die  
Insolvenzanfechtung
- 06** BENJAMIN ELLRODT  
Zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen  
müssen aktiv Maßnahmen ergriffen  
werden
- 07** SILVIO WEISS  
Zur Verlängerung der  
Steuererklärungfristen für 2020 und der  
zinsfreien Karenzzeiten
- 07** ANJA HERRBACH  
Umsatzsteuerliche Behandlung einer  
sogenannten „0%-Finanzierung“
- 08** ANDREAS D. TRAPP  
Debt-Equity-Swap als Baustein einer  
finanziellen Restrukturierung

das Jahr 2021 bringt für die juristischen Beratungsmöglichkeiten im Raum Chemnitz einige positive Änderungen mit sich. Nachdem bereits seit dem vergangenen Jahr die Anwaltskanzleien SFSK und MGO (Meyer-Götz, Oertel & Kollegen) aus Dresden kooperativ zusammenarbeiten, haben wir uns entschlossen, die Zusammenarbeit in diesem Jahr weitergehend zu vertiefen. Die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte der Anwaltskanzlei Meyer-Götz, Oertel & Kollegen stehen Ihnen nun nicht mehr nur im familienrechtlichen Bereich zur Verfügung, sondern auch in allen erbrechtlichen Belangen mit Rat und Tat zur Seite.

Als eine der führenden Kanzleien für Familien- und Erbrecht in Deutschland, möchten wir uns Ihnen als Kooperationspartner der Anwaltskanzlei SFSK heute vorstellen.

Die Kanzlei Meyer-Götz, Oertel & Kollegen hat sich ausschließlich auf Familien- und Erbrecht spezialisiert und ist in diesen Gebieten bereits seit mehr als 40 Jahren, seit 1990 in Dresden, tätig. Wir beraten Sie bei allen rechtlichen Problemen einer Trennung und Ehescheidung, einschließlich Kindes- und Ehegattenunterhalt, Zugewinnausgleich und Vermögensauseinandersetzung sowie Sorge- und Umgangsrecht. Wir helfen Ihnen auch bei der Auseinandersetzung von nichtehelichen Lebensgemeinschaften und Lebenspartnerschaften. Zudem bieten wir vorsorgliche Rechtsberatung bei der Gestaltung von Ehe- und Partnerschaftsverträgen an und optimieren diese auch unter steuerlichen Gesichtspunkten. Im erbrechtlichen Bereich entwerfen wir für Sie Testamente und sonstige letztwillige Verfügungen; ebenso, wie wir auch Vermögenstransferplanungen für Familien und Unternehmen regeln. Wir unterstützen Sie außerdem bei außergerichtlichen und gerichtlichen Erbauseinandersetzungen, auch bei der Durchsetzung Ihrer Pflichtteilsansprüche und eventueller Pflegevergütungen im Erbfall.

Für all diese Bereiche stehen wir Ihnen mit sieben hochspezialisierten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten in Dresden, und – bei Bedarf – auch in Chemnitz zur Seite.

Ich selbst stehe Ihnen insbesondere auch im Erbrecht zukünftig gern auch in Chemnitz verstärkt zur Verfügung.

Ich bin nunmehr seit mehr als 20 Jahren als Rechtsanwalt in den beiden Rechtsgebieten Familien- und Erbrecht tätig. Neben meinen eigenen Qualifikationen als Fachanwalt für Familienrecht und Fachanwalt für Erbrecht, bin ich darüber hinaus auch Dozent der DeutschenAnwaltAkademie und bilde dort andere Rechtsanwälte in diesen Fachgebieten aus. Seit 2015 bin ich Partner der Kanzlei Meyer-Götz, Oertel & Kollegen in Dresden. Ebenso wie meine Kollegin, Frau Rechtsanwältin Meyer-Götz, wurde ich im Jahre 2021 vom Magazin Focus mit der Auszeichnung „Top-Anwalt im Familienrecht“ geehrt. Diese Auszeichnung konnte unsere Kanzlei damit bereits 15-mal erlangen. Auch im Magazin stern wurden wir nun im zweiten Jahr in Folge zu den besten Anwaltskanzleien in diesem Rechtsgebiet gekürt.

*Wir als Kanzlei freuen uns darauf, unser fachliches und persönliches Know-How zukünftig auch Ihnen hier vor Ort zur Verfügung zu stellen. Wir wünschen uns und Ihnen eine gute Zusammenarbeit und nunmehr zunächst eine angenehme weitere Lektüre der Sommerausgabe der UPDATE.*



**David Oertel**  
Fachanwalt für  
Familienrecht, Meyer-Götz,  
Oertel & Kollegen

## Grunderwerbssteuerreform: Verschärfung der Besteuerung bei Share-Deals ab 01.07.2021



**Dr. iur. Michael  
Franz Schmitt**  
Rechtsanwalt

**M**it Anteilskäufen („Share Deals“) konnten Immobilieninvestoren bislang die Grunderwerbsteuer sparen. Am 7.5.2021 hat der Bundesrat einem Gesetz zugestimmt, das diese Praxis nicht verbietet, aber erschwert - am 1. Juli ist es in Kraft getreten.

Obwohl sich das Grunderwerbsteueraufkommen in Deutschland in den vergangenen 10 Jahren mehr als verdreifacht hat (2020: EUR 16,1 Mrd.) hielt es der Gesetzgeber für erforderlich, die Besteuerung von gesellschaftsrechtlichen Erwerbsstrukturen im Grunderwerbsteuergesetz (GrEStG) massiv zu verschärfen. Zielsetzung ist es, insbesondere vermeintlich missbräuchliche Gestaltungen zurückzudrängen und aus Sicht der Finanzverwaltung bestehende Besteuerungslücken bei der Grunderwerbsteuer zu schließen. Dabei stehen insbesondere die zahlreichen Gestaltungen der Immobilienbranche im Fokus, um Immobilientransaktionen im Kleide des Gesellschaftsrechts ohne oder mit nur marginaler Auslösung von Grunderwerbsteuer zu realisieren, wenn man nur über einen Zeitraum von fünf Jahren gestreckt die Immobiliengesellschaft übertragen bzw. erworben hat.

### Maßgebliche Änderungen nach dem 01.07.2021

Die steuerauslösende Grenze beim Erwerb von Immobilien über Geschäftsanteile („Share Deals“) wurde mit Wirkung ab Juli von 95 auf 90 Prozent gesenkt. Dies gilt sowohl für Kapitalgesellschaften als auch für Personengesellschaften.

Die Haltefrist wurde verlängert: Ein Minderheitsgesellschafter muss seinen Anteil künftig nicht mehr nur fünf, sondern zehn Jahre halten. Die Steuer fällt also künftig an, wenn innerhalb von zehn Jahren mehr als 90 Prozent der Anteile an einer Immobilien-Gesellschaft den Eigentümer wechseln.

Neben der Senkung der Schwellenwerte und der Verlängerung der Haltefristen werden zudem die Regeln für Kapitalgesellschaften verschärft und die Börsenklausel in § 1 Abs. 2c GrEStG n.F. neu gefasst und mit einer Rücknahme versehen.

Danach werden Anteilsübergänge i.S.v. § 1 Abs. 2a Satz 1 und Abs. 2b Satz 1 GrEStG n.F. für die Erreichung der 90 %-Schwelle nicht berücksichtigt, wenn

- die Anteile der Gesellschaft u.a. an einem organisierten Markt nach § 2 Abs. 11 WpHG zum Handel im Inland, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen oder einem Drittlandhandelsplatz, der als gleichwertig erklärt wurde, zugelassen sind, und

- soweit der Anteilsübergang auf Grund eines Geschäfts an diesem Markt oder Drittlandhandelsplatz oder einem multilateralen Handelssystem im Sinne des Artikels 2 Abs. 1 Nummer 14 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 erfolgt.

Die Regelung erfasst auch mittelbare Anteilsübergänge, da diese im jeweiligen Satz 1 ausdrücklich genannt sind.

### Fazit

Die Gesetzesänderung führt zu massiven Eingriffen in das bisherige Regelungsgefüge des GrEStG bei gesellschaftsrechtlichen Transaktionen mit grundbesitzhaltenden Gesellschaften. Wie vom Gesetzgeber ausdrücklich angestrebt wird es in der Zukunft ganz erheblich schwieriger und vor allem langwieriger, um einen Gestaltungsweg zu finden, bei dem die Entstehung von Grunderwerbsteuer vermieden werden kann.

Besonders gravierend sind die Verschärfungen bei Kapitalgesellschaften, bei denen es erstmals einen zeitraumbezogenen Ersatzerwerbstatbestand gibt (§ 1 Abs. 2b GrEStG n.F.), aufgrund dessen die Übertragung von mindestens 90 % der Anteile einer GmbH oder AG auf neue Gesellschafter innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren künftig Grunderwerbsteuer auf die im Vermögen der Kapitalgesellschaft befindlichen Immobilien auslöst. Die Vorschrift fingiert einen Erwerb der Gesellschaftsgrundstücke durch eine neue Kapitalgesellschaft aufgrund des entsprechend umfänglichen Anteilseignerwechsels, weshalb es nicht zur Anwendung der Erleichterungen von §§ 5 und 6 GrEStG kommen kann.

Da die Reform dazu führt, dass es bis zu sieben unterschiedliche Erwerbstatbestände bei gesellschaftsrechtlichen Transaktionen mit grundbesitzhaltenden Gesellschaften gibt, ist die Prüfung der Frage, ob eine Transaktion nach neuem oder altem Recht tatsächlich Grunderwerbsteuer auslöst, künftig sehr viel schwieriger und aufwändiger.

Transaktionen können sich in den nächsten Jahren im Nachhinein als nachteilig herausstellen, weil bei der Gestaltung und Festlegung der Transaktionsstruktur die neuen, zum Teil sehr komplexen Regelungen, insbesondere die Übergangsregelungen von § 20 Abs. 18 bis 24 GrEStG n.F., nicht hinlänglich geprüft oder/und beachtet wurden.

*Mitautor:  
Matthias Krüger, Rechtsreferendar*

## BGH: Schadensersatzanspruch auch nach Weiterverkauf eines Dieselskandal-Fahrzeugs

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat am 20.7.2021 (Az VI ZR 575/20) ein sehr praxisrelevantes Urteil im Dieselskandal verkündet. Er hat den Schadensersatzanspruch des Käufers trotz Weiterverkauf eines vom Dieselskandal betroffenen Fahrzeugs bestätigt.

Der Sachverhalt war wie folgt:

Die Klägerin erwarb im Juni 2014 einen gebrauchten VW Touran. Die Beklagte (VW) ist Herstellerin des Fahrzeugs, das mit einem Dieselmotor des Typs EA189 ausgestattet ist. Dieser Motor hatte eine Steuerungssoftware, die erkannte, ob sich das Fahrzeug auf einem Prüfstand oder im normalen Straßenverkehr befand. Im Prüfstandsbetrieb stieß das Fahrzeug weniger Stickoxid aus als im Betrieb auf der Straße. Während des laufenden Rechtsstreits veräußerte die Klägerin das Fahrzeug zu einem marktgerechten Preis.

Zwischen den Parteien war streitig, ob der Klägerin trotz des Weiterverkaufs des VW Touran ein Schadensersatzanspruch gegen die Beklagte in Höhe des gezahlten Kaufpreises abzgl. einer Nutzungsentschädigung für die Fahrzeugnutzung und abzgl. des erzielten Verkaufserlöses zusteht.

LG und OLG gaben der Klage statt und erkannten der Klägerin trotz Weiterverkaufs des Diesel-Fahrzeugs einen Schadensersatzanspruch zu. Die Revision von VW hatte vor dem BGH keinen Erfolg.

Der BGH hat dies wie folgt begründet:

LG und OLG haben zutreffend angenommen, dass die Beklagte die Klägerin durch das Inverkehrbringen eines Fahrzeugs mit Abschaltvorrichtung (Prüfstanderkennungsoftware) vorsätzlich sittenwidrig geschädigt hat und ihr insoweit grundsätzlich ein Anspruch auf Schadensersatz in Höhe des gezahlten Kaufpreises abzgl. einer Nutzungsentschädigung zugunsten der Klägerin zusteht. Der Weiterverkauf des Fahrzeugs ließ diesen Schadensersatzanspruch nicht entfallen. Durch den Weiterverkauf trat der marktgerechte Verkaufserlös an die Stelle des im Wege der Vorteilsausgleichung herauszugebenden und zu übereignenden Fahrzeugs und war vom Schadensersatzanspruch abzuziehen.

„Durch den Weiterverkauf trat der marktgerechte Verkaufserlös an die Stelle des im Wege der Vorteilsausgleichung herauszugebenden und zu übereignenden Fahrzeugs und war vom Schadensersatzanspruch abzuziehen.“



**Carsten Fengler**  
Rechtsanwalt | Fachanwalt  
für Arbeitsrecht

VON FALL ZU FALL...

... haben wir von Beginn an alles im Griff - SFSK.





**Dr. iur. Kerstin Steidte-Megerlin**  
Rechtsanwältin

## Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie: GmbH-Gründung soll künftig von zu Hause aus möglich sein; Anpassung des Bekanntmachungswesens für Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts- und Vereinsregister; Online-Handelsregisteranmeldungen werden möglich

**W**er in Deutschland eine GmbH gründen will, muss hierfür - jedenfalls noch - persönlich zu einem Notar. Ziel der sog. Digitalisierungsrichtlinie (EU-Richtlinie 2019/1151) ist es, insbesondere die Gründung von Kapitalgesellschaften und die Eintragung von Zweigniederlassungen durch den Einsatz digitaler Werkzeuge und Verfahren zu erleichtern. Sie soll die Kosten sowie den Zeit- und Verwaltungsaufwand für diese Vorgänge reduzieren.

Die EU-Mitgliedsstaaten müssen eine Online-Gründung von Kapitalgesellschaften bis spätestens 1. August 2022 ermöglichen. Die Bundesregierung hat kürzlich einen Gesetzesentwurf zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie vorgelegt („DiRUG“). Wird er Gesetz, können Unternehmen und Gründer künftig bequem vom Büro oder von zu Hause aus eine GmbH oder die bei Startups beliebte Unternehmergesellschaft (UG (haftungsbeschränkt)) gründen.

Ganz ohne Notar geht es zum Schutz der Gründer sowie des Rechtsverkehrs vor Identitätsbetrug und Geldwäsche jedoch auch weiterhin nicht. Die Beurkundung kann künftig aber virtuell unter Verwendung eines von der Bundesnotarkammer bereitgestellten, besonders gesicherten Videokommunikationssystems stattfinden. Zur Identifikation der Gesellschafter liest der Notar dabei zunächst die Daten aus einem elektronischen Identifikationsmittel aus. Bei deutschen Staatsbürgern ist das der Personalausweis mit sog. eID-Funktion (sämtliche seit 2017 ausgestellten Personalausweise verfügen über diese Online-Ausweisfunktion, die jedoch vorab einmalig von dem Inhaber des Personalausweises aktiviert werden muss). Darüber hinaus gleicht der Notar in der Videokonferenz das Lichtbild mit dem Videobild der beteiligten Personen ab, berät die Gründer wie bisher auch bei der Gestaltung des Gesellschaftsvertrags und prüft deren Geschäftsfähigkeit oder Vertretungsbefugnisse. Zum Abschluss erfolgt die Unterzeichnung per qualifizierter elektronischer Signatur. Die Gründer können sich den „Online-Notar“ nicht frei aussuchen, sondern müssen einen Notar wählen, in dessen Amtsbereich sich etwa der künftige Gesellschaftssitz oder der (Wohn-)Sitz eines Gesellschafters befindet.

Der Regierungsentwurf sieht auch eine Anpassung des Bekanntmachungswesens für die Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts- und Vereinsregister vor. Neue Informationen in diesen Registern sollen künftig dadurch bekanntgemacht werden, dass sie erstmalig zum Abruf über das gemeinsame Registerportal der Länder bereitgestellt werden. Eine separate Bekanntmachung von Eintragungen soll nicht mehr erfolgen und das bestehende kostenlose Bekanntmachungsportal unter [www.handelsregisterbekanntmachungen.de](http://www.handelsregisterbekanntmachungen.de) soll abgeschafft werden. Im Gegenzug wird der Abruf von Registerauszügen zukünftig für jedermann kostenlos gestaltet sein.

Der Regierungsentwurf sieht ebenfalls die Möglichkeit vor, Handelsregisteranmeldungen von Einzelkaufleuten, GmbH, AG, KGaA, Genossenschaften, deren Zweigniederlassungen sowie Zweigniederlassungen von Kapitalgesellschaften der EU-Mitgliedstaaten und EWR-Vertragsstaaten, nicht jedoch Personenhandelsgesellschaften, durch Beglaubigung einer qualifizierten elektronischen Signatur mittels Videokommunikation vorzunehmen.

Neben der Anmeldung zur erstmaligen Eintragung des jeweiligen Rechtsträgers umfasst dies sämtliche weitere Folgeanmeldungen (wie etwa Änderungen in der Person des GmbH-Geschäftsführers oder Prokuristen). Bei Satzungsänderungen wird dies voraussichtlich nicht relevant werden, da der die Satzungsänderung beurkundende Notar die Handelsregisteranmeldung selbst nach § 378 Abs. 2 FamFG vornehmen kann.

Diese Neuregelungen sind ein Anfang, aber viele Wünsche bleiben unerfüllt: So ist eine Online-Gründung für andere Rechtsformen, beispielsweise eine Aktiengesellschaft, nicht vorgesehen. Zudem umfasst die Beurkundungsmöglichkeit per Videokommunikation nur solche Beschlüsse, die mit der Gründung in engem Zusammenhang stehen. Eine nach der Gründung zu beurkundende Kapitalerhöhung, sonstige Satzungsänderungen oder Umwandlungsvorgänge sind damit auch in Zukunft nicht per Videokonferenz mit dem Notar möglich. Bei der Digitalisierung bleibt Deutschland weiterhin im Verzug.



**Angela Koch**  
Rechtsanwältin | Fachanwältin für Arbeitsrecht

## Gendersternchen (\*) beschäftigt nun auch Gerichte

**D**as Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein hatte sich im Verfahren 3 Sa 37 öD/21 mit einem Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe der Klägerin zur Durchführung der Berufung gegen das Urteil des Arbeitsgerichtes Elmshorn vom 17.11.2020 - 4 Ca 47a/20 - zu befassen. Im zugrundeliegenden Verfahren stritten die Parteien um die Zahlung einer Entschädigung nach § 15 II AGG in Höhe von drei Monatsgehältern wegen der von der Klägerin behaupteten Benachteiligungen bei Ihrer Bewerbung aufgrund des Geschlechts, der Rasse und der Schwerbehinderung. Der beklagte Landkreis hatte im Rahmen einer Stellenausschreibung für das Kreissozialamt

u.a. mehrere „Diplom-Sozialpädagog\*innen, Diplom-Sozialarbeiter\*innen und Diplom-Heilpädagog\*innen gesucht. Schwerbehinderte Bewerber\*innen sollten bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt werden. Auf eine der Stellen hatte sich die zweigeschlechtlich geborene, schwerbehinderte Klägerin beworben. Sie wurde, da sie nicht über eine pädagogische Ausbildung verfügt und auch nie im pädagogischen Bereich tätig gewesen war, nicht zum Vorstellungsgespräch eingeladen. Sie trug u.a. vor, dass sie wegen des Geschlechts diskriminiert worden war, da das seitens des beklagten Kreises genutzte sogenannte Gendersternchen (\*) bei der Formulierung „schwerbehinderte

Bewerber\*innen“ auf den Aspekt „Geschlecht“ abstelle und sie auch unter dem Gesichtspunkt der „Rasse“ diskriminiert worden sei, da zweigeschlechtlich geborene Menschen in der Vergangenheit in verschiedenen Gesellschaften unter diesem Gesichtspunkt verfolgt wurden.

## „ Eine Stellenausschreibung unter Verwendung des Gendersternchens (\*) und/oder dem Zusatz „m/w/d“ stellt keine Benachteiligung eines Geschlechts dar und hat keine Entschädigungsansprüche nach § 15 II AGG zur Folge. “

Die Prozesskostenhilfe wurde der Klägerin durch das LAG Schleswig-Holstein verwehrt. In der Begründung wird ausgeführt, dass sich eine Diskriminierung des Geschlechts nicht aus der Verwendung des sogenannten „Gendersternchens“ ergebe und diese Verwendung zweigeschlechtlich geborene Menschen nicht diskriminiert. Unabhängig, ob das Gendersternchen den offiziellen Rechtschreibregeln entspricht, was dahingestellt wurde, ist nach Ansicht des LAG Schleswig-Holstein das Gendersternchen, das auf eine Empfehlung der Antidiskriminierungsstelle der Bundesregierung zurückzuführen ist, momentan eine der am weitesten

verbreiteten Methoden, um gendergerecht zu schreiben und die Vielfalt der Geschlechter deutlich zu machen. Zudem komme die geschlechterneutrale Ausschreibung im Ausschreibungstext durch den im Ausschreibungstext befindlichen Zusatz „m/w/d“ deutlich zum Ausdruck.

Verworfen wurde auch die Behauptung der Klägerin, die gewährte Formulierung „schwerbehinderte Bewerber\*innen“ sei geschlechtsbetont und nicht geschlechtsneutral. Auch eine Benachteiligung wegen der „Rasse“ schloss das Gericht mangels Indizien aus und betonte, dass die Frage der Diskriminierung von zweigeschlechtlichen Menschen eine solche ist, die an das Merkmal „Geschlecht“ anknüpft und nicht an das einer „Rasse“.

Auch wenn die Diskussionen um das Gendersternchen derzeit groß sind, sei mit dieser an dieser Entscheidung nochmals ausdrücklich an die geschlechtsneutrale Ausschreibung von Bewerbungen mit Hilfe des Gendersternchens bzw. dem Zusatz „m/w/d“ zu erinnern, um nicht Entschädigungsansprüchen nach § 15 II AGG ausgesetzt zu sein, zumal seit der Entscheidung des BAG vom 19.05.2016 – 8 AZR 470/14 – die objektive Eignung des Bewerbers nicht mehr Voraussetzung für einen Anspruch nach § 15 I und II AGG wegen einer verbotenen Benachteiligung im Auswahlverfahren ist, d.h. es reicht, dass sich der Anspruchsteller auf eine nicht geschlechtsneutral oder anderweitig diskriminierend ausgeschriebene Stelle beworben hat.

## Baurecht und mehr

Eingangs möchte ich eine Entscheidung des OLG Rostock vom 23.09.2020, Az. 4 U 86/19 in den Fokus rücken, die zwar auf einem baurechtlichen Fall basiert, jedoch allgemeine Bedeutung für alle werkvertraglichen Leistungsbeziehungen hat. Im Zusammenhang mit der Klärung von Mangelanprüchen ist zunächst das vertraglich geschuldete Soll zu bestimmen. Grundsätzlich bestimmt sich dieses nach der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit und den anerkannten Regeln der Technik zum Zeitpunkt der Abnahme. Zu dem letzten Aspekt gibt es aber sehr oft Unklarheiten. Das OLG Rostock hat versucht, diesen Begriff zu definieren.

## „ Auch eine Flächenabweichung von mehr als 10 % als Folge von vermierterseitigen Umbaumaßnahmen nach Vertragsschluss berechtigt zur Mietminderung. “

Danach sei eine technische Regel allgemein anerkannt, wenn sie der Richtigkeitsüberzeugung von Fachexperten im Sinne einer allgemeinen wissenschaftlichen Anerkennung entspreche und zusätzlich in der Praxis erprobt und bewährt sei. Auf beiden Stufen müsse die technische Regel der überwiegenden Mehrheit der Fachexperten entsprechen. Es bestehe jedoch eine Vermutung dafür, dass kodifizierte technische Normen wie solche nach der DIN die allgemein

anerkannten Regeln der Technik wiedergeben, weil diese Regelwerke zumeist von der Mehrheit der Fachexperten erstellt würden. Diese Vermutung sei jedoch insbesondere dann widerlegbar, wenn Anhaltspunkte dahingehend bestünden, dass die Norm veraltet oder überholt sei.

Es gilt die widerlegbare Vermutung, dass in DIN allgemein anerkannte technische Regeln kodifiziert sind.

Eine klarstellende mietrechtliche Entscheidung des BGH vom 25.11.2020, Az. ZR 40/19 dürfte gleichfalls von allgemeinem Interesse sein. Einig war sich die Rechtsprechung bereits seit mehreren Jahren in der Auffassung, dass eine Abweichung der überlassenen Mietfläche von der Angabe im Mietvertrag von mehr als 10 % einen Sachmangel darstellt. Nun hat der BGH in seiner Entscheidung klargestellt, dass dies auch dann der Fall ist, wenn die Flächendifferenz Folge von nach Vertragsabschluss vom Vermieter durchgeführten Umbaumaßnahmen ist. Bezüglich Geschäftsräumen gilt darüber hinaus, dass eine Mietminderung grundsätzlich auch bei einer Abweichung von weniger als 10 % möglich sei, jedoch dann der Mieter darlegen und beweisen muss, dass durch die Flächenabweichung der vertragsgemäße Gebrauch der Mietsache beeinträchtigt ist.

Auch eine Flächenabweichung von mehr als 10 % als Folge von vermierterseitigen Umbaumaßnahmen nach Vertragsschluss berechtigt zur Mietminderung.



**Karsten Koch**  
Rechtsanwalt |  
Fachanwalt für Bau-  
und Architektenrecht

## Verschärfung der Voraussetzungen für die Insolvenzanfechtung



**Kevin Stein**  
Rechtsanwalt | Fachanwalt  
für Steuerrecht

Das Rechtskonstrukt der Insolvenzanfechtung ist ein rechtlich komplexes, politisch brisantes und nicht zuletzt emotionales Thema. Mithin fällt es schwer, Mandanten näher zu bringen, dass sie erhaltene Zahlungen eines Unternehmens, über dessen Vermögen später das Insolvenzverfahren eröffnet wurde, an den Insolvenzverwalter zurückerhalten müssen, obwohl sie die geschuldete Gegenleistung erbracht haben. Dies erstreckt sich in Fällen, in denen die erhaltenen Zahlungen noch nicht einmal die volle Forderung bedient haben.

In einem erst im Juli veröffentlichten Urteil des Bundesgerichtshofes vom 06.05.2021 - Az. IX ZR 72/20 - wurden die Anforderungen an eine erfolgreiche Insolvenzanfechtung nunmehr allerdings deutlich erhöht und faktisch um eine weitere Voraussetzung für den sehr praxisrelevanten Anfechtungstatbestand § 133 Abs. 1 InsO ergänzt.

Während es in der Vergangenheit nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes ausreichte, mit dem Nachweis einer (drohenden) Zahlungsunfähigkeit des Schuldners auf dessen Gläubigerbenachteiligungsvorsatz zu schließen, kommt es nunmehr zusätzlich darauf an, dass der Schuldner zum Anfechtungszeitpunkt wusste oder jedenfalls billigend in Kauf nahm, auch zukünftig nicht in

der Lage zu sein, alle seine Gläubiger zu befriedigen. Von diesem - nunmehr also auch auf eine zukünftige Zahlungsunfähigkeit gerichteten - Vorsatz des Schuldners muss der Anfechtungsgegner Kenntnis gehabt haben.

Das bislang ausreichende Tatbestandsmerkmal der gegenwärtigen Zahlungsunfähigkeit hat damit nur noch Indizienwirkung, wenngleich die Höhe der Deckungslücke freilich eine Prognose für die Zukunft zulässt.

Gleichfalls wird es darauf ankommen, ob und ggf. wie der Schuldner die Ursache der Entstehung der Deckungslücke versucht hat zu beseitigen. In dem Zusammenhang hat der Bundesgerichtshof in der besagten Entscheidung sogleich noch klargestellt, dass der Insolvenzverwalter diesbezüglich darlegungs- und beweisbelastet ist. D. h., er muss im Zweifel nachweisen, dass zum Anfechtungszeitpunkt keine begründete Aussicht auf Beseitigung dieser Deckungslücke bestand.

Diese - in ihrer Deutlichkeit durchaus überraschende - Neujustierung der Voraussetzungen dürfte es den Insolvenzverwaltern zukünftig deutlich schwerer machen, Zahlungen gegenüber Insolvenzgläubigern anzufechten.

## Zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen müssen aktiv Maßnahmen ergriffen werden



**Benjamin Ellrodt**  
Rechtsanwalt

Erst vor kurzer Zeit, genauer im April 2019, hat der Gesetzgeber die Regelungen zum Schutz der Geschäftsgeheimnisse modernisiert und das neue Geschäftsgeheimnisgesetz (GeschGehG) geschaffen. Er wollte damit dem erhöhten Bedarf in der Wirtschaft nach Schutz von Betriebsinterna nachkommen. Diese waren zwar auch schon vorher über entsprechende Vorschriften im Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb geschützt, dennoch sah der Gesetzgeber die Notwendigkeit, die bestehenden Lücken mit einem eigenen Gesetz zu schließen.

Wie auch sonst bei vielen Gesetzen ist es letztlich an der Rechtsprechung, die teilweise bewusst unscharfen Begrifflichkeiten der Gesetzestexte konkret an der Praxis zu entwickeln und zu festigen. Vor diesem Hintergrund sind die Urteile zweier Oberlandesgerichte aus dem Spätjahr 2020 beachtenswert. Denn beide Urteile beschäftigen sich mit der Frage, welche Geheimhaltungsmaßnahmen des rechtmäßigen Inhabers des Geschäftsgeheimnisses als angemessen gelten. Denn der § 2 Abs. 1 GeschGehG definiert ein Geschäftsgeheimnis als

„eine Information, (...)

b) die Gegenstand von den Umständen nach angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen durch ihren rechtmäßigen Inhaber ist und (...).“

Der rechtmäßige Inhaber muss daher „angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen“ hinsichtlich einer Information ergriffen haben, damit diese den Schutz des neu geschaffenen Gesetzes erfährt. Das OLG Hamm stellte in seinem Urteil vom 15.09.2020 (4 U 177/19) mehrere Wertungskriterien auf, nach denen sich die Angemessenheit bestimmen soll. So sind insbesondere branchenübliche Sicherheitsmaßnahmen zu berücksichtigen, auch die Größe und

Leistungsfähigkeit des Unternehmens ist zu beachten. Nicht zuletzt soll der Grad des Wettbewerbsvorteils durch die Geheimhaltung sowie die Schwierigkeit der Geheimhaltung Berücksichtigung finden. Hintergrund der Entscheidung war der Fall eines weltweit agierenden Unternehmens, das jahrzehntelang eine marktdominierende Stellung innehatte. Dennoch hatte es versäumt, einzelnen Verstößen gegen die Geheimhaltungsvorschriften nachzugehen und hatte sogar toleriert, dass einzelne Dateien des Unternehmens ohne weitere Geheimhaltungsmaßnahmen frei zugänglich waren. Aus diesem Grund wurde ein Schutz der Informationen nach dem GeschGehG versagt.

Das OLG Stuttgart hat in seinem Urteil vom 19.11.2020 (2 U 575/19) als Mindeststandard angesehen, dass „relevante Informationen nur Personen anvertraut werden dürfen, die die Informationen zur Durchführung ihrer Aufgabe (potenziell) benötigen und die zur Verschwiegenheit verpflichtet sind“. Unter Gesamtbetrachtung der Umstände hält das OLG Stuttgart zudem auch die Ergreifung weiterer Maßnahmen für geboten und weist darauf hin, dass ein toleriertes oder in Kauf genommenes „Datenleck“ zum Verlust des angemessenen Schutzniveaus führen könne. Als äußerst kritisch sah das Gericht das zugelassene Speichern von betriebsinternen Dateien, die Geschäftsgeheimnisse beinhalten, auf privaten Datenträgern, gerade bei unverschlüsselter Speicherung.

Angesichts der bedingt durch die Corona-Krise immer verbreiteteren Arbeitsweise im Home-Office sollte daher unbedingt auf die Sicherstellung angemessener Schutzmaßnahmen auch dort geachtet werden. Gerade die Nutzung privater Geräte für den dienstlichen Einsatz ist vor diesem Hintergrund kritisch zu sehen. Möglicherweise sind auch technische Beschränkungen erforderlich, um angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen für die Home-Office-Anwendung treffen zu können.

## Zur Verlängerung der Steuererklärungsfristen für 2020 und der zinsfreien Karenzzeiten

**M**it BMF-Schreiben vom 20.07.2021 (IV A 3 - S 0261/20/10001:014, DOK 2021/0813579) hat die Finanzverwaltung die wegen der andauernden Ausnahmesituation aufgrund der Corona-Pandemie geltenden Sonderregelungen nochmals wie folgt zusammengefasst:

Die Abgabefrist wird bis zum 01.11.2021 und bei Land- und Forstwirten mit abweichendem Wirtschaftsjahr bis zum 02.05.2022 verlängert. Wird der zur Abgabe Verpflichtete steuerlich beraten verlängert sich die Abgabefrist sogar bis zum 31.05.2022 bzw. bei Land- und Forstwirten mit abweichendem Wirtschaftsjahr bis zum 31.10.2022. Im Falle von gesetzlichen Feiertagen in dem Land, zu dem das zuständige Finanzamt gehört, rückt die Frist auf den nächsten Tag.

Diese gesetzlichen Fristverlängerungen sind von Amts wegen zu beachten, ein Antrag ist dazu nicht erforderlich.

Eine Verlängerung der (gesetzlich verlängerten) Erklärungsfristen für den Besteuerungszeitraum 2020 durch das

Finanzamt über den 31.05.2022 bzw. 31.10.2022 hinaus ist jedoch nur unter den Voraussetzungen des § 109 Abs. 2 AO i. V. m. Art. 97 § 36 Abs. 3 Nr. 1 und 2 EGAO möglich. Dies ist der Fall, wenn der Steuerpflichtige und/oder sein Vertreter oder Erfüllungsgehilfe nachweislich ohne Verschulden verhindert sind oder waren, die Erklärungsfrist einzuhalten. Die Arbeitsüberlastung eines Angehörigen der steuerberatenen Berufe kann für sich allein nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen eine Fristverlängerung durch das FA über den 31.05.2022 bzw. 31.10.2022 begründen.

Bezüglich der Verlängerung der zinsfreien Karenzzeiten für den Besteuerungszeitraum 2020 gilt gem. § 233a Absatz 2 Satz 1 und 2 AO, dass der allgemeine Zinslauf erst am 01.07.2022 und der besondere Zinslauf erst am 01.03.2023 beginnen. Die gesetzliche Verlängerung der Karenzzeiten gilt gleichermaßen für Nachzahlungs- wie für Erstattungszinsen und unabhängig davon, ob eine Steuererklärungspflicht besteht und ob es sich um einen beratenen oder nicht beratenen Fall handelt.



**Silvio Weiß**  
Steuerberater

## Umsatzsteuerliche Behandlung einer sogenannten „0%-Finanzierung“

**G**erade in der derzeitigen Niedrigzinsphase locken bei diversen Händlern sogenannten „0%-Finanzierungen“ die Kunden zum Kauf vor allem höherpreisiger Waren. Für den Kunden hat dies zur Folge, dass er den Kaufpreis in mehreren monatlichen Raten zahlen kann und am Ende dennoch nicht mehr Geld aufgewendet hat, als hätte er die Ware sofort in bar erhalten. Diese Konstellation war kürzlich Gegenstand eines vom Bundesfinanzhof entschiedenen Falles:

Ein Einzelhändler bietet seinen Kunden im Rahmen von Warenverkäufen neben den üblichen Zahlungsmethoden auch eine „0%-Finanzierung“ über eine Bank an, mit der der Einzelhändler einen Kreditvermittlungs-Rahmenvertrag abgeschlossen hatte. Die Bank ist aufgrund dieses Rahmenvertrags zur Übernahme aller durch den Einzelhändler vermittelten Neufinanzierungen verpflichtet, wobei der eigentliche Darlehensvertrag zur Finanzierung jedoch direkt zwischen dem Kunden des Händlers und der Bank geschlossen wird. Bei Vermittlung eines Sonderzinsdarlehens (d.h. ein Kundenzins von 0,0%) ist der Händler zur Zahlung einer Subvention an die Bank verpflichtet, die in der Regel in Höhe des Basiszinssatzes der Bank für Verbraucherdarlehen anzusetzen ist. Die Bank zahlt die Darlehensvaluta, also den Warenkaufpreis, nur abzüglich dieser Subvention an den Händler aus.

Die Kaufverträge zwischen dem Händler und dem Kunden bei Anwendung einer solchen „0%-Finanzierung“ wurden zum Barzahlungspreis (Kaufpreis) abgeschlossen, über diesen Betrag wurde dem Kunden auch eine Rechnung erteilt, in der jeweils der Nettobetrag und die darauf entfallende Umsatzsteuer ausgewiesen war. Die Rechnung enthielt den Hinweis auf die „0%-Finanzierung“ und einen Passus, der sinngemäß die Angabe enthielt, dass der Händler die von der Bank für die Finanzierung erhobenen Zinsen als Nachlass gewähre und diesen Nachlass vereinbarungsgemäß

direkt an die finanzierende Bank zahle. Effektiv erhielt der Händler von der Bank also eine geringere Summe als Kaufpreis, als er dem Kunden tatsächlich in Rechnung stellte.

Der Händler gab in seiner Umsatzsteuererklärung als Bemessungsgrundlage die um die jeweilige Subvention gekürzten Umsätze an, das zuständige Finanzamt setzte jedoch die Umsatzsteuer unter Berücksichtigung der ungekürzten Bemessungsgrundlage, also auf Basis der ausgestellten Rechnungen, fest. Die Klage des Händlers wurde vom Finanzgericht in erster Instanz abgewiesen. Der Händler legte Revision ein mit der Begründung, dass die Gegenleistung für den Erhalt der Ware nicht der ursprüngliche Verkaufspreis, sondern nur der von der Bank erhaltene, bereits um die Subvention reduzierte Betrag sei.

Der Bundesfinanzhof ist in seiner Entscheidung (BFH, Urteil vom 24.02.2021, Az. XI-R-15/19) der Auffassung jedoch nicht gefolgt und hat die Auffassung des Finanzamts und des Finanzgerichts bestätigt. Das Entgelt als Bemessungsgrundlage für die Besteuerung sei nicht um die einbehaltene Subvention zu kürzen. Berücksichtigt wird für die Bemessung allein das Verhältnis zwischen Händler und Kunde. Diese haben den vollen Barzahlungspreis als Gegenleistung für die Waren vereinbart. Die einbehaltene Subvention berührt dieses Verhältnis nicht, sondern beruht allein auf einer Vereinbarung im Verhältnis zwischen Händler und Bank. Der Kunde schuldet den vollen Barzahlungspreis und zahlte diesen durch seine Raten an die Bank zurück, die Bank stellte dem Händler formell den vollen Darlehensbetrag zur Verfügung, verrechnete jedoch diesen mit eigenen Ansprüchen gegen den Händler. In diesem Verhältnis ist der Kunde „Dritter“, dadurch kann die Bemessungsgrundlage des Kaufvertrags zwischen ihm und dem Händler daher nicht berührt sein.



**Anja Herrbach**  
Steuerberaterin



## Debt-Equity-Swap als Baustein einer finanziellen Restrukturierung



**Andreas D. Trapp**  
Wirtschaftsprüfer |  
Steuerberater

Die Pandemie belastete auch bis dahin gesunde Geschäftsmodelle, sei es durch direkte negative Einflüsse auf die Beschaffungs- oder Absatzmärkte oder sei es durch eine Beschleunigung sowieso anstehender Prozesse wie beispielsweise der Digitalisierung. Im Ergebnis vermindern aufgelaufene Verluste die Eigenkapitalposition. Die Aufnahme von Fremdkapital verschlechtert die ohnehin nicht guten Bilanzkennziffern, zudem führen die zusätzlichen Zinsaufwendungen zu zusätzlichem Druck aufs Ergebnis. Die Zuführung neuer finanzieller Mittel durch die Gesellschafter ist in der Krise oftmals nur schwer möglich. Als interessanter Ansatz verbleibt die Durchführung einer Debt-Equity-Swap-Transaktion.

Fremdkapital der Gesellschaft (Debt) wird in Eigenkapital (Equity) getauscht (Swap). Kapital rutscht also auf der Passivseite nach oben ohne Zuführung neuer Finanzmittel. Ebenfalls resultieren daraus keine zukünftigen zusätzlichen Zinsbelastungen.

Der Gläubiger behält dadurch seine wertgeminderte Forderung (mit einem Abschlag). Unter Umständen kann man dadurch eine spätere Vollabschreibung verhindert. Darüber hinaus partizipiert er am zukünftigen Erfolg der Gesellschaft in seiner Eigenschaft als Gesellschafter. Aus dem Ausfallrisiko erwächst somit eine Beteiligungschance.

Auch für die Eigenkapitalgeber verbessert sich die Fortführungsprognose durch den Wegfall von Schulden und dem damit einhergehenden Kapitaldienst in Verbindung mit einer Stärkung der Eigenkapitalbasis. Als Gesellschafter hat man im Ergebnis zwar „weniger von etwas“, was aber besser ist als „alles von gar nichts“.

Das Unternehmen selbst hat eine verbesserte Kapitalstruktur (Verhältnis von Eigen-zu Fremdkapital/Verschuldungsgrad) aufgrund der Eigenkapitalerhöhung. Die operative Sanierungsfähigkeit wird gestärkt durch den Vertrauensbeweis der bisherigen Gläubiger, sodass bei Banken und Lieferanten die Sanierungsbereitschaft steigt.

Technisch erfolgt die Umsetzung in aller Regel als sogenannter Kapitalschnitt. Zum einen wird das Nominalkapital herabgesetzt, im Anschluss daran findet eine Kapitalerhöhung mit Sacheinlagen (der einzubringenden Forderung) statt. Entscheidend ist natürlich die Bewertung der Forderungen. Untergrenze ist in aller Regel der Zerschlagungswert der zwischen 5 und 10 % liegen kann (Basis ist das Insolvenz Szenario mit der Insolvenzquote). Die Obergrenze wird bestimmt auf Basis der Annahme einer erfolgreichen Sanierung des Unternehmens. Hier kommen verschiedene Szenarien, Risikosimulationen usw. zum Einsatz welche die Kapitaldienstfähigkeit der Gesellschaft modellieren. Insolvenzrisiken sollten dabei auch berücksichtigt werden. In aller Regel lässt sich der Fortführungswert der Forderung nur durch ein positives Sanierungsgutachten belegen und auch für steuerliche Rückfragen dokumentieren.

Der Debt-Equity-Swap kann somit neue Spielräume für die weitere Sanierung schaffen, da er die Gesellschaft von finanziellen Belastungen befreit. Er ermöglicht in der gewonnenen Zeit Restrukturierungs- und Sanierungsmaßnahmen umzusetzen indem er insbesondere die Kapitalbasis stärkt und den Kapitaldienst verringert. Er ist somit ein aus dem Instrumentenkasten der Restrukturierung nicht wegzudenkendes Instrument.

IMPRESSUM:

**SFSK.**

SCHMITT | SITTIG  
FENGLER | KOCH

RECHTSANWÄLTE | WIRTSCHAFTSPRÜFER | STEUERBERATER

**Web:** [www.sfsk-law.de](http://www.sfsk-law.de)  
**Mail:** [kanzlei@sfsk-law.de](mailto:kanzlei@sfsk-law.de)

Weststraße 49  
09112 Chemnitz  
**Telefon:** +49 (0)371 90 97 43  
**Fax:** +49 (0)371 90 97 499